

# SOZIALGERICHT BREMEN

S 22 AS 1833/11 ER



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegner,

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 25. November 2011 durch ihre Vorsitzende, Richterin Lessmann, beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für die Zeit ab dem 21.11.2011 bis zum 31.05.2012 Arbeitslosengeld II in Höhe von 227,37 Euro monatlich zu gewähren.**

**Die Leistungsgewährung erfolgt vorläufig und steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung.**

**Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.**

## GRÜNDE

### I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die 1958 geborene Antragstellerin bezieht ausweislich eines Änderungsbescheides der Agentur für Arbeit Bremen Arbeitslosengeld I in Höhe von 20,- Euro kalendertäglich (Bl.5 Gerichtsakte). Sie bewohnt eine 54 qm große Zweizimmerwohnung in A-Stadt. Ausweislich des Mietvertrages (Bl. 22 ff. Leistungsakte, Band II) betragen die Kosten der Unterkunft und Heizung 425,- Euro. Die Warmwasserversorgung erfolgt ausweislich eines Aktenvermerks des Antragsgegners über einen Durchlauferhitzer (Bl.60 Leistungsakte, Band I).

Im Oktober 2011 beantragte die Antragstellerin bei dem Antragsgegner ergänzend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Am 21.10.2011 erstellte der Ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit Bremen ein Gutachten nach Aktenlage. Danach sei die Antragstellerin voraussichtlich länger als sechs Monate, aber nicht auf Dauer, nicht in der Lage mindestens drei Stunden täglich im Rahmen des positiven Leistungsbildes tätig zu werden. Bei schwerer Abhängigkeitserkrankung und deutlicher psychischer Beeinträchtigung sei das Leistungsvermögen gegenwärtig aufgehoben. Weitere medizinische Maßnahmen seien indiziert. Die Dauer der Leistungsunfähigkeit sei gegenwärtig nicht absehbar.

Mit Bescheid vom 04.11.2011 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Arbeitslosengeld II ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlägen, da die Antragstellerin nicht erwerbsfähig sei.

Gegen den ablehnenden Bescheid legte die Antragstellerin am 15.11.2011 Widerspruch ein, über den bisher nicht entschieden wurde.

Die Antragstellerin hat am 21.11.2011 um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht Bremen ersucht. Zur Begründung trägt sie vor, dass sie seit zwei Jahren ihre Berufstätigkeit als Altenpflegerin aus Krankheitsgründen nicht mehr ausüben könne. Der Krankengeldbezug sei zwischenzeitlich ausgelaufen. Bei der Agentur für Arbeit habe sie die Auskunft erhalten, dass ihr zu dem Bezug von Arbeitslosengeld I ein ergänzender Leistungsanspruch nach dem SGB II zustehe. Der Antragsgegner habe die Leistungsgewährung jedoch abgelehnt. Die Mietzahlungen würden sich auf 425,- Euro monatlich zuzüglich Abschlagskos-

ten für Heizung, Strom und Wasser in Höhe von ca. 70,- Euro belaufen. Zurzeit verfüge sie über keinerlei Barmittel mehr. Ein Bekannter habe ihr bisher Barmittel geliehen, jedoch seien ihr weitere Hilfeleistungen nicht mehr möglich. Weitere Bekannte oder Freunde, die sie in Anspruch nehmen könne, habe sie nicht.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr unverzüglich Arbeitslosengeld II in gesetzlicher Höhe zu gewähren und auszus zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er aus, dass unter Zugrundelegung des Gutachtens des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit der Antrag folgerichtig abzulehnen gewesen sei. Soweit das Gericht bereits auf die Rechtsprechung und Kommentierung zu § 44a SGB II hingewiesen habe, ergebe sich hieraus nichts anderes. Ein Antrag der Antragstellerin beim SGB XII-Träger sei dem Antragsgegner nicht bekannt. Auch liege kein Widerspruch des SGB XII-Trägers gegen das Gutachten vor. Ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen den Trägern liege nicht vor. Ein solcher bestehe nur, wenn zwischen den Trägern Uneinigkeit herrsche, wofür etwa ein Widerspruch eines Trägers gegen die festgestellte Erwerbsunfähigkeit Ausdruck sei. Die Ablehnung stütze sich auf ein eindeutiges medizinisches Gutachten, welches die Erwerbsunfähigkeit der Antragstellerin bescheinige. Dies sei auch dem Gericht bekannt.

Die Kammervorsitzende hat am 24.11.2011 versucht, die Antragstellerin telefonisch zu erreichen. Das Telefongespräch wurde von Herrn X. angenommen, welcher mitgeteilt hat, dass die Antragstellerin das Telefonat krankheitsbedingt nicht annehmen könne. Auf weitere Nachfrage hat Herr X. mitgeteilt, dass er ein guter Freund der Antragstellerin sei und er Kenntnis von dem Rechtsstreit mit dem Antragsgegner habe. Er habe die Antragstellerin bei ihren Behördengängen begleitet. Die Antragstellerin habe nach der Leistungsablehnung durch den Antragsgegner bereits beim Amt für Soziale Dienste vorgesprochen. Dort seien ihr Leistungen unter Verweis darauf, dass der Antragsgegner so nicht vorgehen könne, ebenfalls verweigert worden. Ansprechpartner beim Amt für Soziale Dienste sei Herr AND. gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang des Antragsgegners verwiesen. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidung.

## II.

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs.2 Satz 2 SGG kann das Gericht einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und dass die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs.2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 86b Abs.2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens ergeben sich aus Art.19 Abs.4 Grundgesetz (GG), wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Eine solche Fallgestaltung ist anzunehmen, wenn es – wie hier- im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums während eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens geht. Ist während des Hauptsacheverfahrens das Existenzminimum nicht gedeckt, kann diese Beeinträchtigung nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden., selbst wenn die im Rechtsbehelfsverfahren erstrittenen Leistungen rückwirkend gewährt werden. Der elementare Bedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht. Entschließen sich die Gerichte zu einer Entscheidung auf dieser Grundlage, so dürfen sie die Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller eines Eilverfahrens nicht überspannen. Die Anforderungen haben sich vielmehr am Rechtsschutzziel zu orientieren, dass die Antragsteller mit ihrem Begehren verfolgen. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage in einem solchen Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. Bundesverfassungsgericht- BVerfG-, Beschlüsse vom 12.05.2005- 1 BVR 569/05, Rn.19, 26 und vom 25.02.2009 – 1 BVR 120/09, Rn.11, jeweils zitiert nach juris).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch **(1.)** und einen Anordnungsgrund **(2.)** glaubhaft gemacht.

1.

Der Anordnungsanspruch folgt aus § 7 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II.

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten Leistungen nach diesem Buch Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet haben und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Dem Leistungsanspruch nach dem SGB II steht vorliegend weder die nach dem Gutachten des Ärztlichen Dienstes festgestellte fehlende Erwerbsfähigkeit, noch das Fehlen eines Trägerwiderspruchs entgegen. Dies folgt aus § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II. Nach § 44a Abs.1 Satz 1 bis 4 SGB II stellt die Agentur für Arbeit fest, ob die oder der Arbeitssuchende erwerbsfähig ist. Der Entscheidung können widersprechen:

1. der kommunale Träger,
2. ein anderer Träger der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder
3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte.

Der Widerspruch ist zu begründen. Im Widerspruchsfall entscheidet die Agentur für Arbeit nachdem sie eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt hat. Gemäß § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II erbringen die Agentur für Arbeit und die kommunalen Träger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Zu der im Wortlaut identischen Vorgängerregelung zu § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II in § 44a Abs.1 Satz 3 SGB II hat das Bundessozialgericht (Urteil vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R) entschieden, dass diese Vorschrift nicht die Anordnung einer vorläufigen Leistung enthalte, sondern eine Nahtlosigkeitsregelung nach dem Vorbild des § 125 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Damit der Hilfebedürftige nicht "zwischen zwei Stühlen sitze", dürfe die in § 44a S. 3 SGB II angeordnete Regelung der Zahlung von Arbeitslosengeld II durch die Träger des SGB II nicht erst einsetzen, wenn zwischen den Leistungsträgern des SGB II und des SGB XII tatsächlich Streit über das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit bestehe. Vielmehr müsse diese Vorschrift bis zur Entscheidung der Einigungsstelle auch für den Fall gelten, dass die Leistungsträger des SGB II von einer fehlenden Erwerbsfähigkeit ausgehen, sich aber nicht um eine Klärung der Angelegenheit mit dem zuständigen Leistungsträger des SGB XII bemüht haben. Der Hilfebedürftige sei nicht nur bei einem schon bestehenden Streit

zwischen den Leistungsträgern bis zu einer Entscheidung der Einigungsstelle nach deren Anrufung, sondern bereits im Vorfeld so zu stellen, als wäre er erwerbsfähig. Wie bei § 125 SGB III erwachse dies aus der Pflicht zur engen Zusammenarbeit beider Leistungsträger (§ 86 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch- SGB X), dadurch werde die Rechtsposition des Leistungsempfängers, anders als bei Annahme einer nur vorläufigen Leistung angemessen geschützt. Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dürfe der SGB-II-Träger fehlende Erwerbsfähigkeit nicht annehmen, ohne den zuständigen Sozialhilfeträger eingeschaltet zu haben (dem BSG folgend auch: LSG Rheinland-Pfalz, Az.: L 3 AS 24/08; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14.12.2010, Az.: L 7 AS 1549/10 B ER; Schmacher in: Oestreicher, SGB II/SGB XII, § 44a Rn.40; abweichend zur Frage der vorläufigen oder endgültigen Leistungspflicht des SGB-II-Trägers: ZV. in: GK-SGB II, § 44a Rn.28 ff.).

Vorliegend hat sich der Antragsgegner entgegen dieser überzeugenden Rechtsprechung nicht mit dem zuständigen SGB XII-Träger um eine Klärung bemüht. Er hat vielmehr schlicht die Antragstellerin auf die Möglichkeit der dortigen Antragstellung verwiesen. Seiner Pflicht aus § 86 SGB X zur engen Zusammenarbeit ist der Antragsgegner damit nicht nachgekommen. Es ist deshalb mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ab der Antragstellung nach dem SGB II von der Fiktion der Erwerbsfähigkeit auszugehen.

Ein Anspruch nach § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II besteht aber nur, wenn auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 SGB II gegeben sind. Dies ist vorliegend der Fall. Die Antragstellerin ist insbesondere auch hilfebedürftig. Nach § 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Gemäß § 11 Abs. Satz 1 SGB II sind als Einkommen Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen anzusehen. Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen, vgl. § 11 Abs. 2 SGB II. Als Vermögen sind nach § 12 SGB II alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat einen überschlägig berechneten Bedarf in Höhe von 797,37 Euro monatlich. Dieser setzt sich zusammen aus dem Regelbedarf für Alleinstehende nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II in Höhe von 364,- Euro, den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Mietvertrag in Höhe von 425,- Euro und dem Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 Satz 2 Nr.1 SGB II für die Warmwassererzeugung in Höhe von 8,37 Euro. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung der Antragstellerin sind jedenfalls im Rahmen des Eilverfahrens als angemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II anzusehen. Die Bedarfe für die Kos-

ten der Unterkunft und für die Heizung sind zwar nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gesondert auf ihre Angemessenheit zu überprüfen (stRspr. des BSG, vgl. etwa: Urteile vom 02.07.2009, Az.: B 14 AS 36/08; Urteil vom 07.07.2011, Az.: B 14 AS 51/10 R). Die ist jedoch mangels gesonderter Ausweisung im Mietvertrag vorliegend nicht möglich, so dass nur eine überschlägige Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung vorgenommen werden konnte. Dabei hat die Kammer hinsichtlich der Bruttokaltmiete mangels eines schlüssigen Konzeptes des Antragsgegners zur Bestimmung der angemessenen Unterkunfts-kosten in der Stadtgemeinde A-Stadt die Werte aus der Tabelle zu § 12 Wohngeldgesetz in der Mietstufe IV zuzüglich eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 10 v.H. zu Grunde gelegt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.05.2011, Az.: L 15 AS 44/11 B ER; Beschluss vom 12.08.2011, Az.: L 15 AS 173/11 B ER) . Damit ergibt sich eine noch als angemessen anzusehen Bruttokaltmiete in Höhe von 393,80 Euro. Mangels Differenzierung im Mietvertrag konnte wie bereits dargelegt der Heizkostenanteil in der Miete im Rahmen des Eilverfahrens nicht konkret bestimmt werden. Bei einer Gesamtmiete von 425,- Euro drängen sich aber keine Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Heizkosten auf. Soweit die Antragstellerin in dem Eilantrag und auf Blatt 11 Verwaltungsakte Band II anderslautende Angaben gemacht hat, deckt sich dies nicht mit dem Mietvertrag und auch nicht mit ihrer telefonischen Auskunft vom 25.11.2011 gegenüber der Kammervorsitzenden, dass die Heizkosten in der Miete enthalten seien. Die weitergehende Klärung des Bedarfs an Kosten der Unterkunft und Heizung kann aber insoweit dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Verwertbares Vermögen ist nach der Aktenlage nicht vorhanden. Auf den ermittelten Bedarf ist jedoch das der Antragstellerin zufließende Arbeitslosengeld I, bereinigt um die Versicherungspauschale in Höhe von 30,- Euro, anzurechnen. Damit ergibt sich ein anrechenbares Einkommen in Höhe von 570,- Euro. Die Antragstellerin hat daher einen verbleibenden Bedarf in Höhe von 227,37 Euro monatlich, der durch den Antragsgegner durch Leistungen nach dem SGB II sicherzustellen ist.

## 2.

Der Anordnungsgrund folgt aus der existenzsichernden Funktion der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Lessmann

Richterin